

So können Sie Ihre Unterstützung unseres kommunalen Klimafonds in Ihre CSR- und Nachhaltigkeitsberichterstattung integrieren

Stand: 28. September 2026 · Version 3 (EmpCo-aktualisiert)

Art der Unterstützung: Fördermitgliedschaft, Spende oder Beitrag im Rahmen des Zukunftsprogramms regional

Wichtig seit 27.09.2026: Die neuen EmpCo-Regeln sind in Deutschland über das UWG anzuwenden. Nachhaltigkeitsberichte fallen nach den FAQ der EU-Kommission in der Regel nicht in den B2C-Anwendungsbereich, wenn sie sich etwa an Anleger richten. Werden Angaben daraus jedoch für freiwillige Werbung, Website, Social Media, Presse- oder Produktkommunikation gegenüber Verbraucher:innen genutzt, sind die EmpCo-/UWG-Regeln zu beachten. Dieser Leitfaden formuliert deshalb bewusst so, dass Aussagen möglichst auch außerhalb des Berichts nicht zu einer unzutreffenden Wirkungszurechnung verleiten.

Grundprinzip: Die Förderung externer Klima- und Nachhaltigkeitsprojekte ist ein freiwilliger gesellschaftlicher Beitrag. Die Wirkung der geförderten Projekte ist dem Förderunternehmen nicht automatisch als eigene Emissionsminderung, als Kompensation von Scope 1–3 oder als Erreichung eines eigenen Reduktionsziels zurechenbar.

1. Berichtsoptionen

Die folgenden Zuordnungen sind Orientierungshilfen. Ob eine Angabe im jeweiligen Standard tatsächlich erforderlich oder passend ist, hängt von Berichtsgrenzen, Wesentlichkeit und der konkreten Rolle Ihres Unternehmens ab.

GRI (Global Reporting Initiative)

Standard / Disclosure	Mögliche Nutzung	Wichtige Abgrenzung
GRI 2-28 – Mitgliedschaft in Verbänden und Interessengruppen	Fördermitgliedschaft kann genannt werden, wenn das Unternehmen im Klimafonds eine nach GRI relevante bzw. bedeutende Rolle einnimmt.	Eine routinemäßige Mitgliedschaft ist nicht automatisch eine „significant role“. Zweck und tatsächliche Rolle sachlich beschreiben.
GRI 203 – Indirekte wirtschaftliche Auswirkungen	Bei entsprechender Relevanz können gesellschaftliche bzw. regionale Wirkungen geförderter Gemeinwohlprojekte beschrieben werden.	Nur belegte Wirkungen nennen. Wirkungen des Projekts oder Fonds nicht dem Unternehmen als eigene Wirkung zurechnen.
GRI 413 – Lokale Gemeinschaften	Kann passen, wenn die Unterstützung Teil eines Programms zu lokaler Gemeinschaftsentwicklung ist und im Kontext der eigenen Tätigkeiten berichtet wird.	Reine Philanthropie ist nicht automatisch eine GRI-413-Angabe. Bezug und Berichtsgrenze transparent machen.
GRI 302 / 305 – Energie / Emissionen	Die Unterstützung kann ergänzend als freiwilliger Klimabeitrag beschrieben werden.	Externe Projektwirkungen nicht als eigene Scope-1-, Scope-2- oder Scope-3-Reduktion ausweisen oder davon abziehen.

DNK (Deutscher Nachhaltigkeitskodex)

Der bisherige DNK mit den Kriterien 1–20 befindet sich 2026 in der Übergangsphase. Die neue DNK-Plattform unterstützt Berichte nach ESRS bzw. dem freiwilligen Standard/VSME. Für neue Berichte sollte daher vorrangig die unten dargestellte ESRS- bzw. VSME-Logik verwendet werden. Bereits begonnene Alt-DNK-Erklärungen können im Übergangszeitraum weiterhin relevant sein.

CSRD / ESRS

Bereich	Mögliche Nutzung	Abgrenzung
ESRS E1 – Klimawandel	Unterstützung externer Projekte kann – sofern für die wesentlichen Klimathemen des Unternehmens relevant – als ergänzende Maßnahme/Ressource oder zusätzliche Kontextinformation beschrieben werden.	Projektwirkungen sind nicht automatisch eigene THG-Reduktionen. Die eigenen Bruttoemissionen bleiben getrennt auszuweisen; keine Verrechnung mit externen Projektwirkungen.
ESRS S3 – Betroffene Gemeinschaften	Nur dann naheliegend, wenn betroffene Gemeinschaften im Zusammenhang mit den eigenen Tätigkeiten bzw. der Wertschöpfungskette wesentlich sind und die Unterstützung in diesen Kontext gehört.	Eine allgemeine Spende oder Fördermitgliedschaft begründet für sich genommen keine ESRS-S3-Zuordnung.
ESRS G1 – Unternehmensführung / Geschäftspraktiken	Kann allenfalls dann berührt sein, wenn die Zusammenarbeit Teil einschlägiger Governance- oder Business-Conduct-Strukturen ist.	Freiwilliges gemeinwohlorientiertes Engagement nicht pauschal als G1-Angabe einordnen.
Zusätzliche freiwillige Information	Die Unterstützung des Klimafonds kann außerhalb verpflichtender Datenpunkte als freiwillige, klar abgegrenzte Zusatzinformation dargestellt werden.	Deutlich zwischen eigener Nachhaltigkeitsleistung und externem gesellschaftlichem Beitrag unterscheiden.

Freiwilliger EU-Standard 2026 (VSME-basiert)

Seit September 2026 gilt die Delegierte Verordnung (EU) 2026/1560 mit einem freiwillig anwendbaren Nachhaltigkeitsberichtsstandard für Unternehmen außerhalb der verpflichtenden CSRD-Berichterstattung. Sie baut auf dem VSME auf.

Datenpunkt	Mögliche Nutzung	Abgrenzung
B2 – Verfahrensweisen, Konzepte und künftige Initiativen	Eine Fördermitgliedschaft oder Projektförderung kann beschrieben werden, wenn sie Teil der eigenen Nachhaltigkeitspraktiken oder -politik ist.	Als externen gesellschaftlichen Beitrag kennzeichnen; Ziele, Umfang und tatsächliche Rolle konkret benennen.
B3 – Energie und Treibhausgasemissionen	Eigene Energie- und THG-Daten des Unternehmens berichten.	Keine Projektwirkung des Klimafonds von den eigenen Emissionen abziehen und keine externe Projektwirkung als eigene Reduktion ausweisen.
Weitere freiwillige Kontextangaben	Geförderte Projekte, Förderzweck und belegte Fonds-/Projektwirkungen können ergänzend erläutert werden.	Quelle, Bezugsjahr und Wirkungsebene nennen; keine anteilige Unternehmenswirkung konstruieren, wenn sie nicht belastbar quantifiziert und zurechenbar ist.



2. Welche Projekte dürfen genannt werden?

Konkrete Projektspende

Wenn Sie zweckgebunden für ein konkretes Projekt gespendet haben, können Sie dieses Projekt und Ihre tatsächliche Unterstützungsleistung nennen. Formulieren Sie z. B.:

Musterformulierung: „Wir haben das Projekt [Projektname] des kommunalen Klimafonds mit [Betrag / Art der Unterstützung] unterstützt. Der Klimafonds berichtet für das Projekt [belegte Wirkung]. Diese Projektwirkung ist unserem Unternehmen nicht als eigene Emissionsminderung zurechenbar.“

Zukunftsprogramm regional

Wenn Ihr Beitrag einem thematischen oder regionalen Fördertopf zugeordnet war, können Sie die tatsächlich daraus finanzierten Projekte nennen, soweit der Klimafonds diese Zuordnung bestätigt. Stellen Sie klar, dass die Finanzierung gemeinsam mit weiteren Mitteln erfolgte.

Musterformulierung: „Über unseren Beitrag zum Zukunftsprogramm regional haben wir die Finanzierung regionaler Klima- und Nachhaltigkeitsprojekte unterstützt. Aus dem betreffenden Förderbereich wurden unter anderem [Projekte] gefördert. Eine anteilige Zurechnung der Projektwirkungen zu unserem Unternehmen erfolgt nicht.“

Fördermitgliedschaft

Als Fördermitglied können Sie Ihre Mitgliedschaft, den Förderzweck und die Arbeit des Klimafonds beschreiben. Einzelne Projekte dürfen als Beispiele für die Arbeit des Fonds genannt werden; vermeiden Sie dabei den Eindruck, Ihr Mitgliedsbeitrag habe genau dieses Projekt exklusiv oder in einem bestimmaren Anteil finanziert, sofern dies nicht nachgewiesen ist.

Musterformulierung: „Wir sind Fördermitglied im kommunalen Klimafonds. Unsere Mitgliedsbeiträge unterstützen die Förderung gemeinnütziger Klima- und Nachhaltigkeitsprojekte in der Region. Beispiele und Wirkungsdaten veröffentlicht der Klimafonds in seinem jährlichen Wirkungsbericht. Die dort ausgewiesenen Projektwirkungen werden unserem Unternehmen nicht als eigene Emissionsminderung zugerechnet.“

3. Quantitative Wirkungsangaben

Quantitative Angaben sind möglich, wenn Quelle, Zeitraum, Methode und Wirkungsebene klar sind. Entscheidend ist die Trennung zwischen (a) der eigenen Unterstützungsleistung und (b) der Wirkung der geförderten Projekte bzw. des Klimafonds.

- Eigene Unterstützungsleistung: z. B. Mitgliedsbeitrag, Spendenbetrag, Anzahl unterstützter Projekte – soweit tatsächlich belegt und veröffentlicht.
- Projekt-/Fondswirkung: z. B. vom Klimafonds ermittelte THG-Minderung, Bildungsreichweite oder geschaffene Infrastruktur – immer als Wirkung des Projekts/Fonds kennzeichnen.
- Keine rechnerische Aufteilung der Gesamtwirkung auf Förderunternehmen, sofern keine belastbare, vereinbarte und methodisch zulässige Attribution vorliegt.
- Keine Verrechnung externer Projektwirkungen mit Scope 1–3 oder eigenen Reduktionszielen.

Empfohlene Formulierung bei einer Gesamtwirkung des Fonds: „Der kommunale Klimafonds berichtet für [Jahr] über [X t CO₂e / andere Kennzahl] Wirkung in den von ihm geförderten Projekten. Unser Unternehmen war im selben Zeitraum Fördermitglied und hat die Projektförderung finanziell unterstützt. Eine anteilige Zuordnung dieser Wirkung zu unserem Unternehmen erfolgt nicht.“

Nicht mehr empfohlen:

- „Unser Mitgliedsbeitrag zahlt in X Tonnen CO₂-Einsparung ein.“
- „Durch unsere Mitgliedschaft reduzieren wir unsere Emissionen.“
- „Die Unterstützung des Klimafonds trägt zur Erreichung unserer eigenen Klimaziele bei.“ – sofern damit eine Emissionsminderung oder Zielerreichung gemeint ist.
- „Strategische Maßnahme zur (alternativen) Treibhausgasreduktion.“
- „Klimaneutral / CO₂-neutral / klimakompensiert durch unsere Unterstützung des Klimafonds.“

4. EmpCo-/UWG-Check vor Veröffentlichung

Wenn Inhalte aus dem Nachhaltigkeitsbericht in Website, Social Media, Pressearbeit, Produktkommunikation oder sonstiger an Verbraucher:innen gerichteter Werbung verwendet werden, prüfen Sie insbesondere:

- Ist die Aussage konkret statt pauschal („nachhaltig“, „grün“, „umweltfreundlich“)?
- Ist auf demselben Medium klar erkennbar, worauf sich die Umweltwirkung genau bezieht?
- Ist die behauptete Wirkung belegt, aktuell und dem richtigen Akteur bzw. Projekt zugeordnet?
- Entsteht kein Eindruck, externe Projektförderung reduziere automatisch den eigenen CO₂-Fußabdruck oder kompensiere eigene Emissionen?
- Werden Zukunftsziele nur mit klaren, objektiven, öffentlich zugänglichen und überprüfbaren Verpflichtungen sowie einem realistischen Umsetzungsplan kommuniziert?

5. Quellen und Rechtsstand

Rechtsstand: 28.09.2026. Dieser Leitfaden ist eine praktische Orientierung und keine Rechts- oder Prüfungsberatung. Die Zulässigkeit einer konkreten Aussage hängt vom vollständigen Kommunikationskontext ab.

- Richtlinie (EU) 2024/825 (EmpCo), ABl. L 2024/825, insbesondere Erwägungsgrund 12 und Anhang I Nr. 4a/4c.
- Drittes Gesetz zur Änderung des UWG vom 12.02.2026, BGBl. 2026 I Nr. 43; Anwendung der wesentlichen EmpCo-Regeln seit 27.09.2026.
- EU-Kommission, „Fragen und Antworten“ zur Richtlinie (EU) 2024/825, September 2026, insbesondere Fragen 1, 6 und 10.
- GRI 2: General Disclosures 2021, Disclosure 2-28 Membership associations.
- Delegierte Verordnung (EU) 2026/1560 vom 03.07.2026, ABl. L vom 21.09.2026, freiwilliger Nachhaltigkeitsberichtsstandard (VSME-basiert).
- Deutscher Nachhaltigkeitskodex (DNK): neue Plattform für ESRS-/VSME-Berichterstattung; bisherige DNK-Datenbank nur noch Übergangslösung 2026.

Fragen oder Korrekturhinweise: unternehmen@unser-klimafonds.de